

© panthermedia.net/Alfonso de Tomas

Tierärztekammergesetz: Neuerungen & Chancen für den Berufsstand

Was die erstmalige Trennung zwischen Berufs- und Kammerrecht beinhaltet, wie die Änderungen und Adaptionen aussehen und was das konkret für die Veterinäre bedeutet, lesen Sie hier.

VON MMAG. ALEXANDER TRITTHART

Einleitung Das mit August 2012 in Kraft getretene Tierärztekammergesetz bringt zahlreiche Neuerungen für die Standesvertretung und führt erstmals eine Trennung zwischen dem Kammerrecht und dem eigentlichen tierärztlichen Berufsrecht ein. Ziel des vorliegenden Artikels ist es, einen Überblick über dieses neue Gesetz zu geben und speziell auf die Neuerungen hinzuweisen.

Während bisher das Berufs- und das Kammerrecht in einem gemeinsamen Gesetz – dem Tierärztegesetz – geregelt waren, wurde den Bestimmungen rund um die Österreichische Tierärztekammer nunmehr ein eigenes Gesetz gewidmet. Das

bisherige Tierärztegesetz wurde in jenen Bereichen, die die Bestimmungen zur Kammer enthielten, mit in Kraft treten des Tierärztekammergesetzes außer Kraft gesetzt, sodass das Tierärztegesetz dadurch im Wesentlichen nur noch die berufsrechtlichen Bestimmungen enthält.

Damit wurde dem Beispiel anderer freier Berufe gefolgt; so sind beispielsweise auch bei den Apothekern das Berufsrecht und das Kammerrecht in jeweils eigenen Gesetzen geregelt. Dies hat vor allem den Vorteil, dass nicht bei jeder Änderung des Kammerrechts auch das Berufsrecht zur Diskussion steht und umgekehrt.

Kammermitgliedschaft Das Gesetz unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern (Pflichtmitgliedern) und außerordentlichen Mitgliedern (freiwillige Mitglieder). Eine ordentliche Mitgliedschaft besteht für alle Tierärztinnen und Tierärzte, die in die Tierärzteliste eingetragen sind, den tierärztlichen Beruf im Sinne des § 12 Tierärztegesetz ausüben, ihren Berufssitz (selbstständig) oder Dienstort (angestellt) in Österreich haben und nicht aufgrund des Gesetzes von der Mitgliedschaft ausgenommen sind. Derartige Ausnahmen von der Pflichtmitgliedschaft normiert das Gesetz für Amtstierärztinnen und Amtstierärzte einschließlich der Grenztierärztinnen und Grenztierärzte sowie der Militärtierärztinnen und Militärtierärzte. Wird neben der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit jedoch auch eine weitere tierärztliche Tätigkeit ausgeübt (z.B. SFU), so besteht hinsichtlich dieser Tätigkeit jedenfalls eine Pflichtmitgliedschaft.

Die ordentliche Mitgliedschaft endet, wenn die Tierärztin oder der Tierarzt die Berufseinstellung erklärt hat (z.B. durch Pensionierung) oder aus der Tierärzteliste gestrichen wurde (z.B. durch Erkenntnis der Disziplinarkommission). Aufrecht bleibt die Mitgliedschaft jedoch bei einem nur befristeten Entzug der Berufsausübungsberechtigung sowie für arbeitssuchend gemeldete Tierärztinnen und Tierärzte.

„Es gibt die Abteilung der freiberuflich Selbstständigen und derjenigen Tierärzte, die ihren Beruf in einem Arbeitsverhältnis ausüben.“

Tierärztinnen und Tierärzte, welche nicht ordentliche Mitglieder der Kammer sind, können dieser als freiwilliges Mitglied beitreten, sofern sie in die Tierärzteliste eingetragen sind und ihren Wohnsitz in Österreich haben.

Abteilungen Hinsichtlich der ordentlichen Mitglieder gliedert sich die Kammer in zwei Abteilungen:

1. Die Abteilung der freiberuflich selbstständigen Tierärztinnen und Tierärzte und
2. die Abteilung der Tierärztinnen und Tierärzte, die ihren Beruf in einem Arbeitsverhältnis ausüben.

Zur Abteilung der Selbstständigen zählen Kammermitglieder, die ihren Beruf freiberuflich selbstständig ausüben, sowie Kammermitglieder, die Gesellschafter einer Tierärztesellschaft sind. Demgegenüber zählen zur Abteilung der Angestellten jene Kammermitglieder, die den tierärztlichen Beruf in einem Arbeitsverhältnis ausüben und nicht Mitglieder der Abteilung der Selbstständigen sind. Jede Tierärztin und jeder Tierarzt kann jeweils nur einer Abteilung angehören.

Tierärztinnen und Tierärzte, welche den Beruf also sowohl selbstständig als auch angestellt ausüben, zählen jedenfalls (nur) zur Abteilung der Selbstständigen. Über Streitfälle entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident, wobei gegen diese Entscheidung eine Berufung an den Vorstand der Kammer möglich ist.

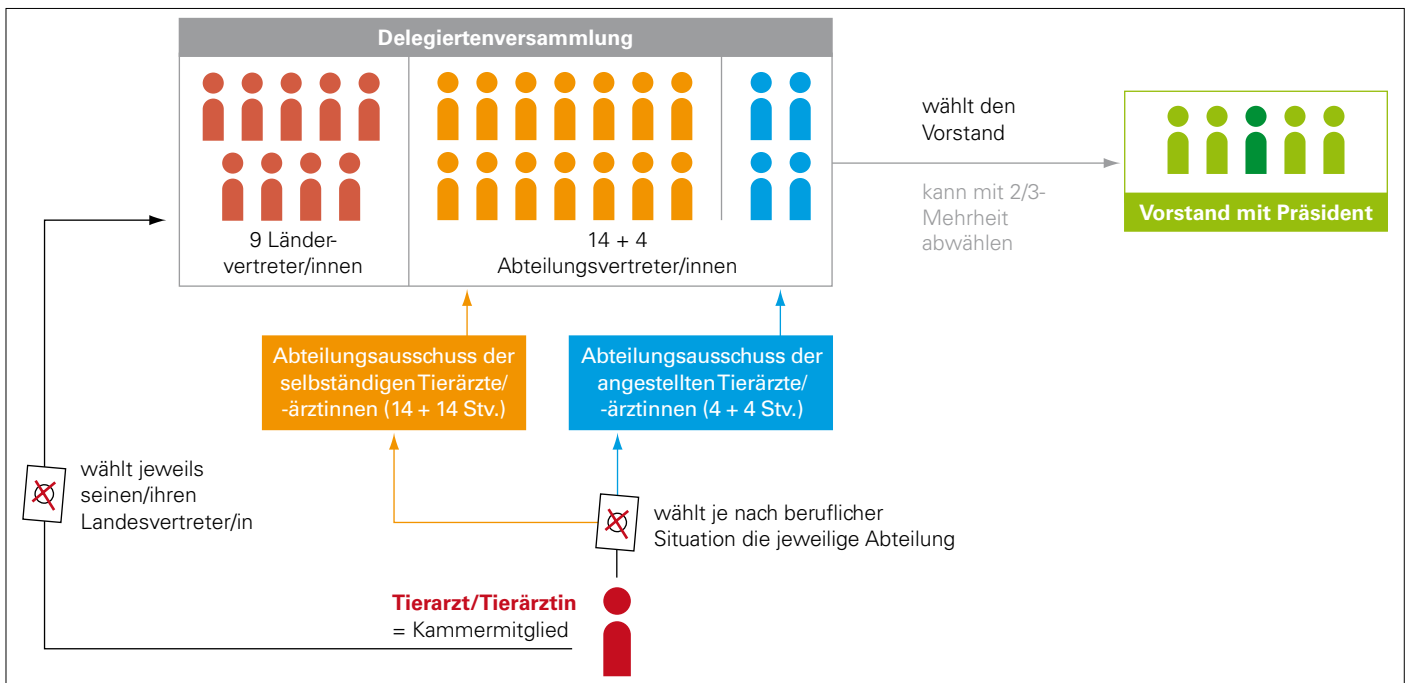
Organe der Tierärztekammer Während das Tierärztegesetz lediglich drei Organe kannte (Hauptversammlung, Vorstand und Präsident), sind nunmehr folgende Organe vorgesehen:

1. Die Delegiertenversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Präsidentin/der Präsident,
4. der Kontrollausschuss,
5. die Landesstellenpräsidentin/der Landesstellenpräsident,
6. die Abteilungsausschüsse,
7. das Kuratorium.

Die Delegiertenversammlung besteht aus 27 Delegierten und setzt sich aus neun Landesdelegierten (jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus jedem Bundesland) sowie 18 Abteilungsdelegierten zusammen. Diese 18 Abteilungsdelegierten verteilen sich im Verhältnis ihrer Mitglieder auf die beiden Abteilungen. Aus heutiger Sicht sind dies 14 Vertreter aus der Abteilung der Selbstständigen und 4 Vertreter aus der Abteilung der Angestellten.

Die Delegiertenversammlung stellt das Legislativorgan der Kammer dar und hat vor allem folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über die Erlassung sowie Änderung der Geschäftsordnung, der Dienstordnung, der Umlagenordnung, der Bildungsordnung, der Ordinationsrichtlinien, der Schlichtungsordnung, der Honorarordnung, der Satzungen der Wohlfahrtseinrichtungen sowie der Beitragsordnung zu den Wohlfahrtseinrichtungen
- Beschlussfassung über die Festlegung von veterinärmedizinischen Fachgebieten, für die Fachtierarzttitel vergeben werden, sowie die Einrichtung der Fachtierarztprüfungskommissionen
- Erlassung einer Fachtierarztbildungs- und Fachtierarztprüfungsverordnung
- Festlegung der Weiterbildungsgebiete für die Erlassung einer Prüfungsordnung für die Prüfung nach § 14k Tierärztegesetz (Hausapothekenprüfung)
- Prüfung und Genehmigung des Jahresvoranschlags der Kammer
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Kammer und Entlastung des Vorstandes
- Beschluss auf Durchführung einer Sonderprüfung der Gebahrung
- Festsetzung der Kammerumlage
- Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung für die Funktionärinnen
- Festsetzung der Beitragsleistungen zu den Wohlfahrtseinrichtungen
- Beschlussfassung über die Förderung wirtschaftlicher Einrichtungen der Tierärztekammer sowie der Wohlfahrtseinrichtungen
- Wahl und Abberufung des Vorstandes, die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Kontrollausschusses
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums
- Wahl und Abberufung der Mitglieder der Schlichtungsgremien
- Ernennung sowie Abberufung der Kammeramtsdirektorin bzw. des Kammeramtsdirektors auf Vorschlag des Vorstandes.



Darüber hinaus ist die Delegiertenversammlung berechtigt, die Mitglieder des Vorstandes sowie die Präsidentin bzw. den Präsidenten über alle Gegenstände der Amtsgebarung zu befragen und einschlägige Auskünfte zu verlangen.

Die Kompetenzen der Delegiertenversammlung sind im Vergleich zu den bisherigen Bestimmungen ausgeweitet worden, indem nunmehr die Abwahl des Vorstandes sowie des Kuratoriums oder aber die Ernennung der Kammeramtsdirektorin bzw. des Kammeramtsdirektors durch die Delegiertenversammlung möglich ist. Auch das Recht, eine Sonderprüfung der Gebarung zu beschließen, ist jetzt erstmals vorgesehen.

„Die Kompetenzen der Delegiertenversammlung sind im Vergleich zu den bisherigen Bestimmungen ausgeweitet worden.“

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten. Der Vorstand stellt das Exekutivorgan der Kammer dar. In seinen Aufgabenbereich fallen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Geschäftsordnung ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der Delegiertenversammlung teilzunehmen; dabei haben sie jedoch kein Stimmrecht, sind auf Verlangen aber zu den Tagesordnungspunkten zu hören.

Die Präsidentin bzw. der Präsident ist die oder der Listenerte der Liste, welche bei der Wahl zum Vorstand die meisten Stimmen erhalten hat. Sie bzw. er vertritt die Kammer nach außen. Ihr oder ihm obliegt es, die Beschlüsse des Vorstandes und die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu vollziehen. Neben den Repräsentationspflichten hat die Präsidentin oder der Präsident die Geschäfte der Tierärztekammer zu leiten.

Der Kontrollausschuss besteht aus drei Kammermitgliedern und wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Kalenderjahren gewählt. Diesem Ausschuss obliegt die Kontrolle der Gebarung der Kammer auf Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Insbesondere hat er den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss auf ziffernmäßige Richtigkeit und Wirtschaftlichkeit hin zu prüfen. Die bisherigen Rechnungsprüfer werden also durch einen dreiköpfigen Ausschuss ersetzt, welcher nunmehr auch klarer definierte Aufgaben zu erfüllen hat.

„Die Aufgaben der Landesstellenpräsidenten sind nun im Gesetz definiert und nicht wie bisher nur in der Geschäftsordnung angeführt.“

Die Landesstellenpräsidentin bzw. der Landesstellenpräsident leitet die jeweilige Landesstelle. Sie oder er hat folgende Aufgaben zu besorgen:

- Repräsentation innerhalb eines Landes
- Organisation der Bezirkstierärzterevertreter
- Behandlung von Beschwerden gegen Tierärzte
- Mitwirkung an der Kontrolle der Ordinationen und Hausapotheken sowie
- die auf Landesebene zu regelnden Angelegenheiten
 - a) der Schlachttier- und Fleischuntersuchung
 - b) des Tiergesundheitsdienstes
 - c) der Tierzucht und
 - d) des Tierschutzes.

Darüber hinaus können den Landesstellenpräsidenten weitere Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs vom Vorstand übertragen werden.

Die Aufgaben der Landesstellenpräsidenten sind nunmehr

im Gesetz definiert und nicht wie bisher nur in der Geschäftsordnung angeführt.

Die Abteilungsausschüsse werden von den gewählten Abteilungsdelegierten jeder Abteilung sowie deren Stellvertretern gebildet und wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher. Ihnen obliegen die Nominierung der aus ihrer Abteilung zu bestellenden Mitglieder der Disziplinarkommission sowie die Vorberatung von Themen, die von der Delegiertenversammlung behandelt werden. Dem Abteilungsausschuss der Selbstständigen obliegt darüber hinaus der Abschluss von Kollektivverträgen auf Arbeitgeberseite. Durch diese Bestimmung sowie die von Angestellten und Selbstständigen getrennt gewählten Vertretungskörpern ist für die Österreichische Tierärztekammer die sogenannte Gegnerunabhängigkeit sichergestellt und somit die Kollektivvertragsfähigkeit gegeben.

Das Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtungen besteht aus fünf Kammermitgliedern, welche von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren bestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die in der Tierärztekammer vertretenen Gruppen der Selbstständigen, der Angestellten sowie der Männer und Frauen vertreten sind. Das Kuratorium entscheidet über die Fondszugehörigkeit, die Stundung der Beiträge in berücksichtigungswürdigen Fällen, den Anspruch auf Fondsleistungen und den Ausschluss von Kammermitgliedern aus einem der Fonds.

Wahl der Delegierten und des Vorstandes Die Delegiertenversammlung ist alle vier Jahre, erstmals bis längstens 30.6.2013, zu wählen. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts in einer allgemeinen, geheimen und gleichen Wahl. Im Gegensatz zur bisherigen Bestimmung wird es nicht mehr in jedem Bundesland eine Wahlkommission, sondern nur mehr eine gemeinsame mit Sitz in Wien geben.

Aktiv wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder der Tierärztekammer und zwar für die Wahl der Landesdelegierten in jenem Bundesland, in welchem der Berufssitz beziehungsweise der Dienstort liegt, sowie für die Wahl der Abteilungsdelegierten für jene Abteilung, der die wahlberechtigte Tierärztin bzw. der wahlberechtigte Tierarzt angehört. Passiv wahlberechtigt sind alle ordentlichen Kammermitglieder, die in der Wählerevidenz des jeweiligen Bundeslands bzw. der jeweiligen Abteilung eingetragen sind. Zu beachten ist diesbezüglich, dass eine Person jeweils nur ein Mandat in der Delegiertenversammlung ausüben darf.

Neu eingeführt wurde die Möglichkeit der Abgabe von Vorzugsstimmen. So kann jede Wählerin bzw. jeder Wähler jeweils eine Vorzugsstimme für eine Kandidatin oder einen Kandidaten abgeben.

Der Vorstand wird, wie auch bisher, von der Delegiertenversammlung gewählt. Passiv wahlberechtigt sind wie auch zur Wahl der Delegiertenversammlung alle ordentlichen Mitglieder der Tierärztekammer, die in die Wählerevidenz eingetragen sind. Zur Wahl dürfen nur Listen, bestehend aus fünf Vorstandskandidaten sowie mindestens drei Ersatzmitgliedern, antreten. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Delegierten unterstützt werden. Auch die Funktionsperiode

des Vorstandes beträgt vier Jahre.

Abwahl von Organen Neu eingeführt wurde auch die Möglichkeit der Abwahl einzelner Organe. So kann die Delegiertenversammlung dem gewählten Vorstand, dem Kontrollausschuss sowie dem Kuratorium das Misstrauen aussprechen. Damit endet die Funktion des Organs. Zur Abwahl eines Organs ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig.

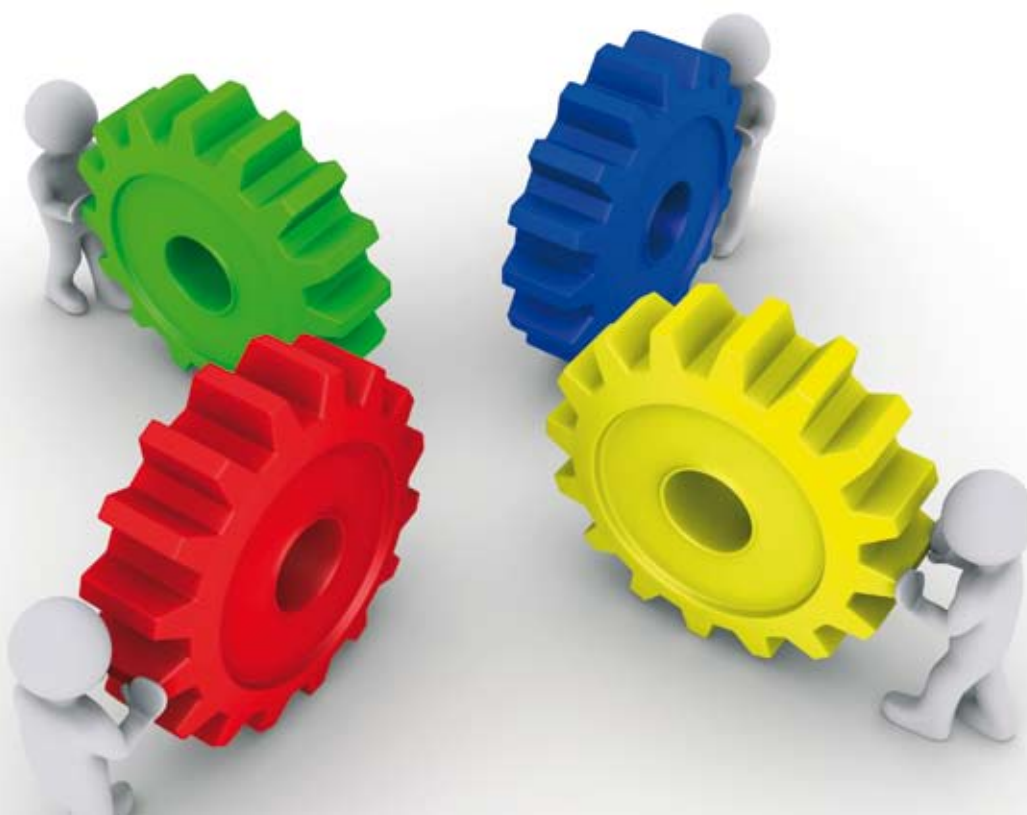
„Das Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtungen besteht aus fünf Kammermitgliedern, die von der Delegiertenversammlung für vier Jahre bestellt werden.“

Wohlfahrtseinrichtungen Wie auch schon bisher hat die Österreichische Tierärztekammer als gemeinsame Einrichtung für Kammermitglieder, ehemalige Kammermitglieder sowie deren hinterbliebene Ehegatten Wohlfahrtsfonds einzurichten. Erweitert wurde der Kreis der Bezugsberechtigten um eingetragene Partnerinnen bzw. eingetragene Partner. Die Wohlfahrtseinrichtungen bestehen aus dem Versorgungsfonds, der Sterbekasse und dem Notstandsfonds. Alle drei Fonds bilden ein zweckgebundenes Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, deren Verwaltung getrennt vom übrigen Kammervermögen zu erfolgen hat.

Die Mitgliedschaft zum Versorgungsfonds erstreckt sich dabei grundsätzlich auf alle Kammermitglieder. Ausgenommen davon sind außerordentliche (freiwillige) Mitglieder, ordentliche Mitglieder, die den Beruf nur in einem Arbeitsverhältnis, das nicht zu freiberuflichen selbstständigen Tierärztinnen oder Tierärzten oder Tierärztesellschaften besteht, ausüben oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen oder aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einen Ruhe-(Versorgungs)genuss beziehen oder die nachweisen können, dass ihnen ein annähernd gleichwertiger Anspruch auf Ruhe-(Versorgungs)genuss aufgrund der Zugehörigkeit zu einem berufsständischen Versorgungswerk im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats der EU, eines sonstigen EWR-Vertragsstaats oder der schweizerischen Eidgenossenschaft zusteht.

Weiterhin besteht die Möglichkeit der Ausnahme auf Antrag für Kolleginnen und Kollegen, die nachweisen, dass sie den tierärztlichen Beruf ausschließlich in einem Arbeitsverhältnis ausüben und dabei monatlich brutto weniger als den Richtsatz gem. § 293 Abs 1 lit. a sublit. bb des ASVG (zurzeit 814,82 €) 14mal im Jahr verdienen.

Fondsmitglieder, die ihren Beruf nicht mehr ausüben, haben mit Vollendung des 65. Lebensjahrs einen Anspruch auf Leistungen aus dem Versorgungsfonds. Hier kommt es ähnlich wie bei den gesetzlichen Pensionen zu einer Anhebung des Pensionsantrittsalters für weibliche Fondsmitglieder von 60 auf 65 Jahre. Diese Anhebung erfolgt jedoch nicht ad hoc, sondern für weibliche Fondsmitglieder, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die



Stelle des 65. Lebensjahres das jeweils in der rechten Spalte angeführte Lebensjahr:

bis zum 31.12.1963	60. Lebensjahr
1.1.1964 bis 31.12.1964	61. Lebensjahr
1.1.1965 bis 31.12.1965	62. Lebensjahr
1.1.1966 bis 31.12.1966	63. Lebensjahr
1.1.1967 bis 31.12.1967	64. Lebensjahr

Weiterhin gibt es auch die Unterstützung wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit, wenn ein Fondsmitglied wegen seines Gesundheitszustands dauernd außerstande ist, einen Beruf auszuüben. Die Unterstützung wegen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit gebührt im Ausmaß der vollen Altersunterstützung, jedoch höchstens zwölfmal im Jahr und nur bei einer länger als 30 Tage andauernden Erwerbsunfähigkeit (Ausnahme: 28 Tage bei von der SVA bewilligtem Kuraufenthalt), sofern mindestens 13 Beitragsmonate entrichtet wurden. Diese Unterstützung gebührt auch weiblichen Fondsmitgliedern für jeweils zwei Monate vor und nach der Entbindung eines Kindes. Im Fall unverschuldeter Notlage oder in begründeten Härtefällen können Fondsmitgliedern und deren Hinterbliebenen auch weiterhin Unterstützungen aus dem Notstandsfonds gewährt werden.

Disziplinarrecht Das Disziplinarrecht ist nunmehr deutlich umfangreicher als im bisherigen Gesetz geregelt, was vor allem daran liegt, dass auch die Verfahrensvorschriften eingearbeitet wurden.

Kammermitglieder machen sich eines Disziplinarvergehens schuldig, wenn sie im Inland oder im Ausland das Ansehen der in Österreich tätigen Tierärzteschaft durch ihr Verhalten der

Gemeinschaft, den Tierhalterinnen bzw. Tierhaltern oder den Kolleginnen und Kollegen gegenüber beeinträchtigen oder die Berufspflichtigen verletzen, zu deren Einhaltung sie nach dem Tierärztekammergesetz oder nach anderen Vorschriften (insbesondere das Tierärztegesetz) verpflichtet sind.

Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens wird auch weiterhin eine Disziplinarkommission eingerichtet, deren Mitglieder in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden sind.

„Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens wird auch weiterhin eine Disziplinarkommission eingerichtet.“

Wie bisher gibt es eine Disziplinaranwältin bzw. einen Disziplinaranwalt und deren/dessen Stellvertreter/in, welche beide vom Vorstand der Österreichischen Tierärztekammer für die Dauer von vier Jahren bestellt werden. Der Disziplinaranwältin bzw. dem Disziplinaranwalt obliegt die Anzeige von Disziplinarvergehen an die Disziplinarkommission und die Vertretung der Anzeige im Disziplinarverfahren.

Als Disziplinarstrafen sieht das Gesetz den schriftlichen Verweis, die Geldstrafe bis zum Dreißigfachen der Kammerumlage für selbstständige Mitglieder, die befristete Untersagung der Berufsausübungsberechtigung sowie die Streichung aus der Tierärzteschaft vor.



MMag. Alexander Tritthart

hat Rechtswissenschaften und Veterinärmedizin studiert.
Er ist beideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
und derzeit Kammeramtsdirektor der Österreichischen
Tierärztekammer. www.tieraerztekammer.at